

Informationsveranstaltung Japankäfer



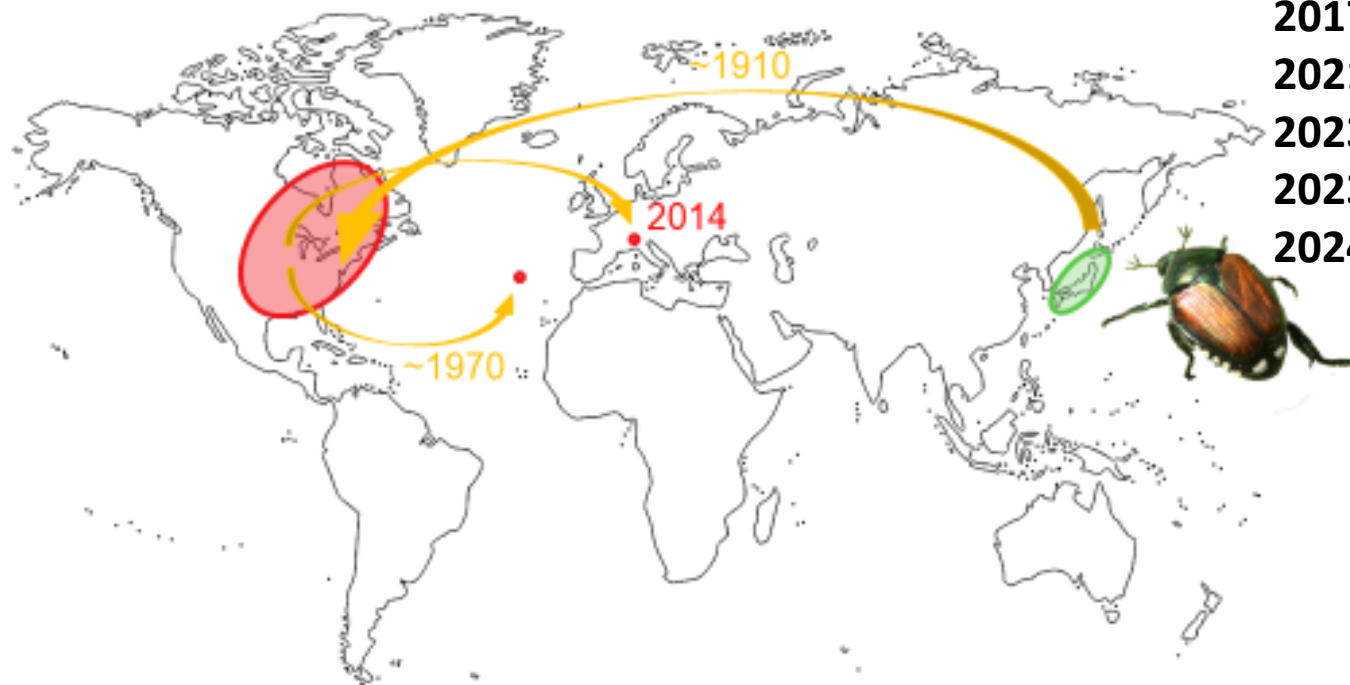
Kantonale Pflanzenschutzdienste SO & AG
Bundesamt für Landwirtschaft Bern
Hägendorf, 30.07.2025

Ablauf:

- Allgemeines zum Japankäfer
 - Verbreitung
 - Aussehen und Lebenszyklus
 - Wirtspflanzen und Schäden
- Massnahmen zur Bekämpfung
- Massnahmen Allgemeinverfügung



Ursprung und erste Verbreitung



Ursprung Japan

1910: nach New Jersey, USA

1970: Azoren Portugal

2014: Parco del Ticino, Italien

2017: erster Fang Schweiz im Südtessin

2021: Eindämmungszone Tessin

2023: Wallis

2023: Population Kloten

2024: Population Basel (Solothurn, Schwyz)

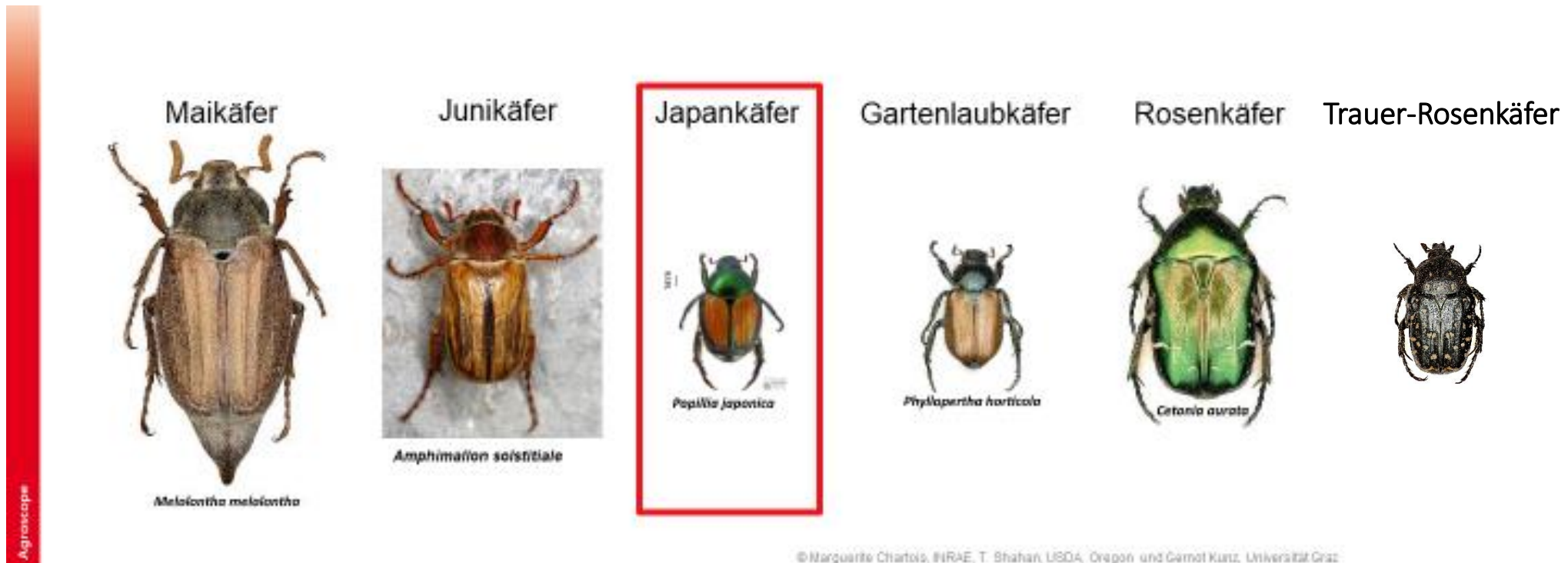
Wie erkenne ich einen Japankäfer?



© Giseler Grabenweger, Agroscope

- Etwa 1 cm gross
- Metallisch glänzender Kopf und Halsschild
- braune Deckflügel
- Weisse Haarbüschel
 - an den Seiten
 - am Ende des Hinterleibs

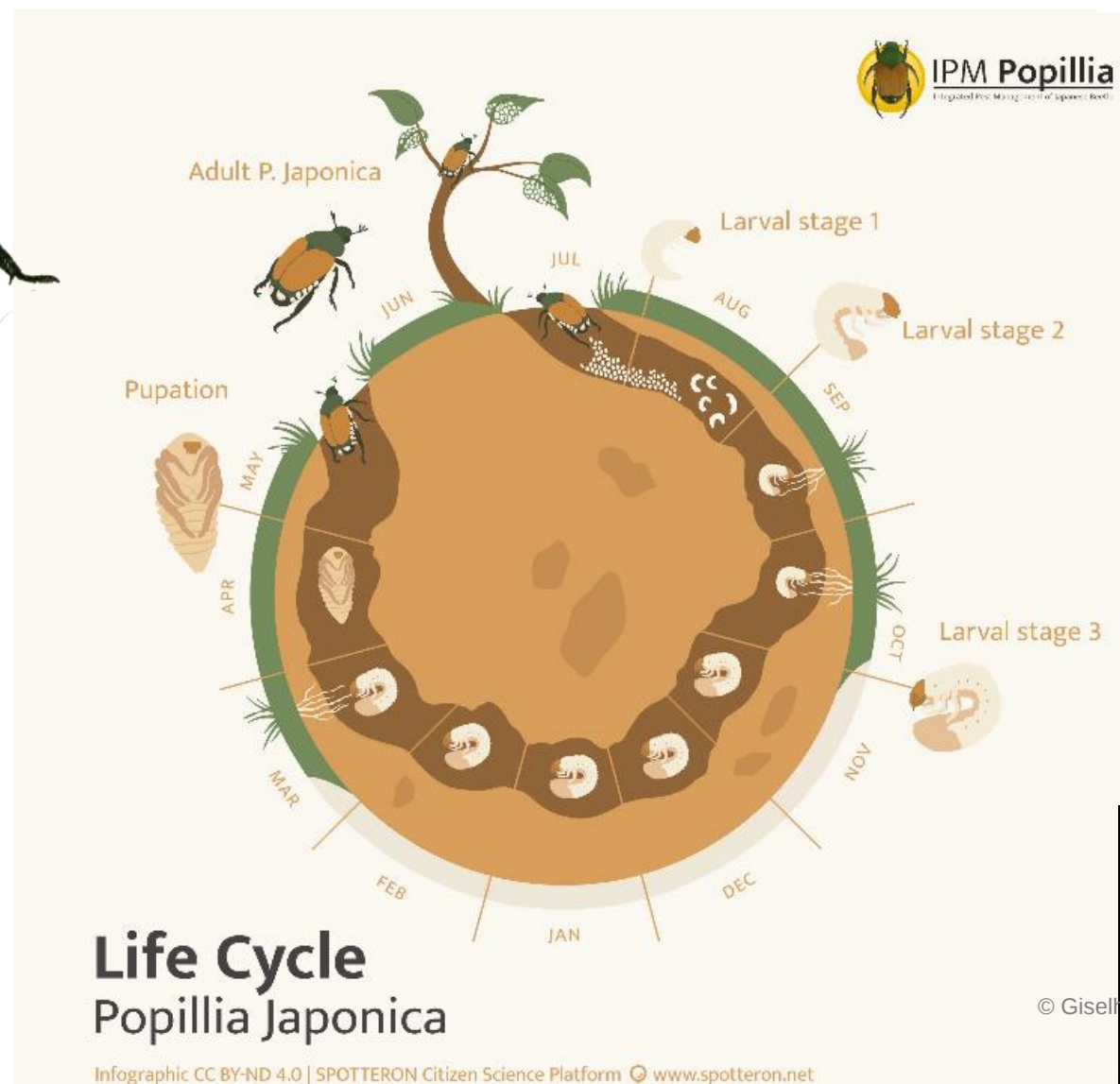
Verwechslungsmöglichkeiten



Lebenszyklus



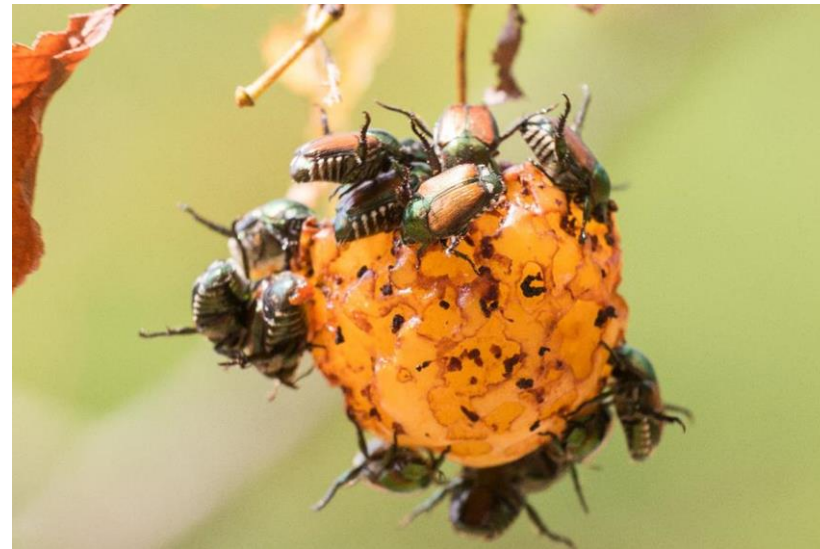
© Joana Weibel, Agroscope



© Giseller Grabenhorst, Agroscope

Wirtspflanzen und Schäden

- > 400 Wirtspflanzen
- Weinreben, Obstbäume, Beeren,, Zierpflanzen, Mais, Soja, Hasel, Waldbäume wie Ahorn, Buche oder Eiche
- Adulte: Frass an Blättern, Blumen und Früchten
- Larven: Wurzeln von Gräsern



Tanja Graf, Agroscope

Wirtspflanzen und Schäden

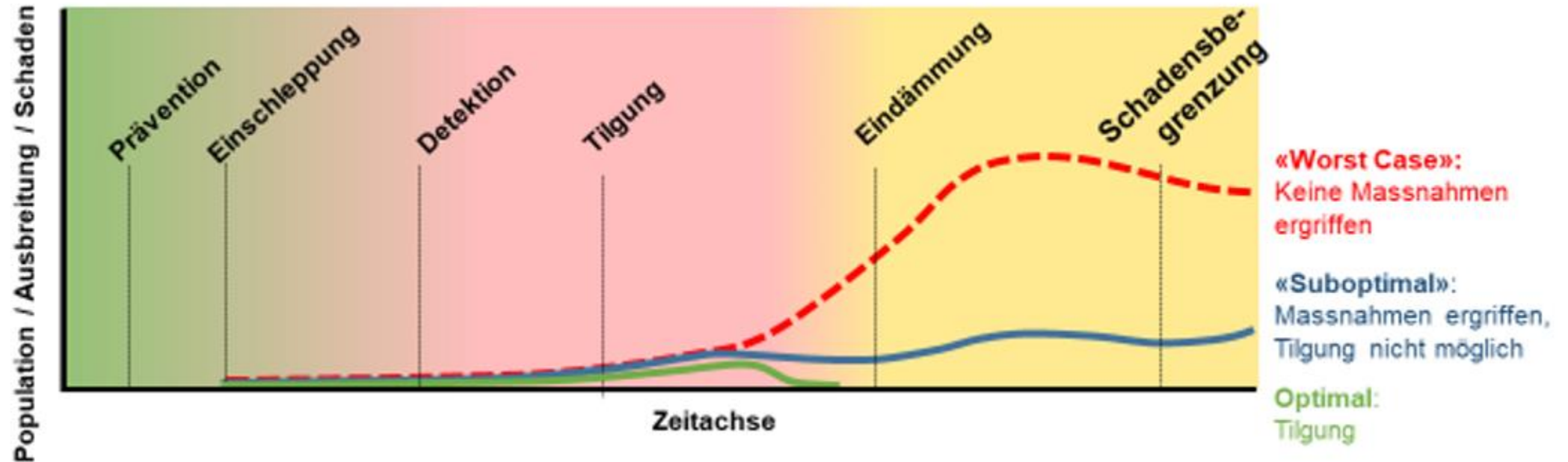


Giselher Grabenweger, Agroscope und Servizio Fitosanitario Ticino



Tanja Graf, Agroscope

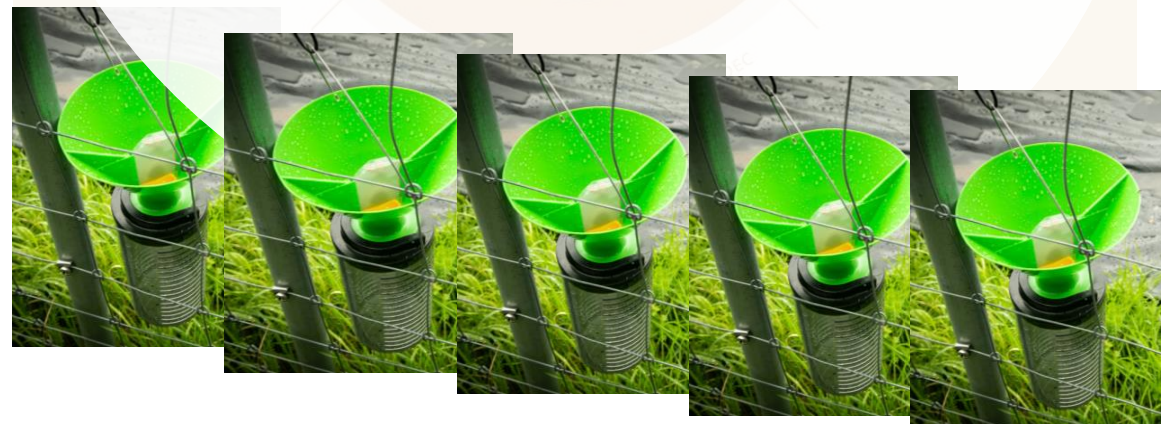
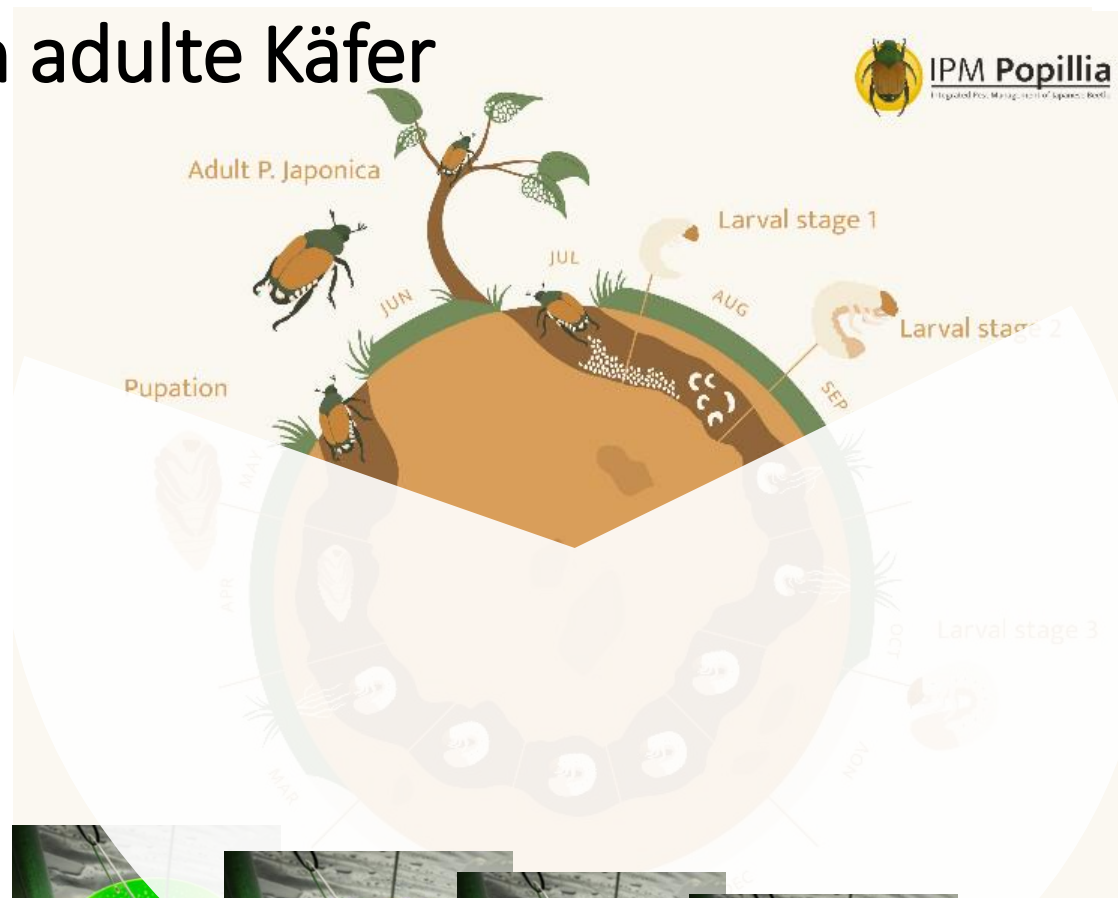
Prävention und Bekämpfungsstrategien



Tilgungsstrategie: Ziel = Bekämpfung des Schädling, weitere Verbreitung verhindern und durch den Schädling verursachte Schäden reduzieren

Eindämmungsstrategie: Ziel = Weitere Verbreitung verhindern / verlangsamen und durch den Schädling verursachte Schäden reduzieren

Massnahmen gegen adulte Käfer



Massnahmen gegen Larven



IPM Popillia
Integrated Pest Management of Japanese Beetles



Allgemeinverfügung

Veröffentlichung der Allgemeinverfügung am Montag, 28. Juli 2025



Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
alw.info@vd.so.ch

 **KANTON solothurn**

Solothurn, 28. Juli 2025

Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2025 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

1. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Am 20. August 2024 wurden in einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» vier männliche Japankäfer gefangen. Eine Woche später, am 28. August 2024, wurde in derselben Falle wiederum ein Exemplar gefunden. Trotz eingeleiteter Bekämpfungsmassnahmen im Herbst 2024 mittels Nematoden konnte keine vollständige Vernichtung der Schädlinge erreicht werden. Im Juli 2025 wurden erneut mehrere Exemplare festgestellt. Entsprechend gehen die Pflanzenschutzdienste von Agroscope (APSD) und vom BLW (EPSD) davon aus, dass sich eine Population um diesen Fallenstandort herum etabliert hat.

Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings.

LIEB | EGG

 **KANTON AARGAU**
Landwirtschaftliches Zentrum, Pflanzenschutzdienst

Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2025 über die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

I. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* («Japankäfer») besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial ermöglicht jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. *Popillia japonica* («Japankäfer») ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im Kanton Solothurn wurden Ende August 2024 wenige einzelne Japankäfer-Individuen und am 16.07.2025 erneut einzelne Japankäfer in einer Falle in der Nähe der Autobahnraststätte Gunzgen Süd gefunden. Aufgrund der gefundenen Anzahl Käfer und des Fangzeitpunkts wird davon ausgegangen, dass sich eine kleine Population etablieren konnte.

Nach gemeinsamem Entscheid des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) und der betroffenen Kantone wurde um die Fundstelle 2025 ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden (siehe Anhang 1). Die Pufferzone tangiert den Kanton Aargau in den Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Murgenthal (siehe Anhang 1 und unter [Geoportal - Japankäfer - Pufferzone](#)). Im gesamten Gebiet wurden im Sommer 2025 zur weiteren Überwachung Fallen aufgestellt.

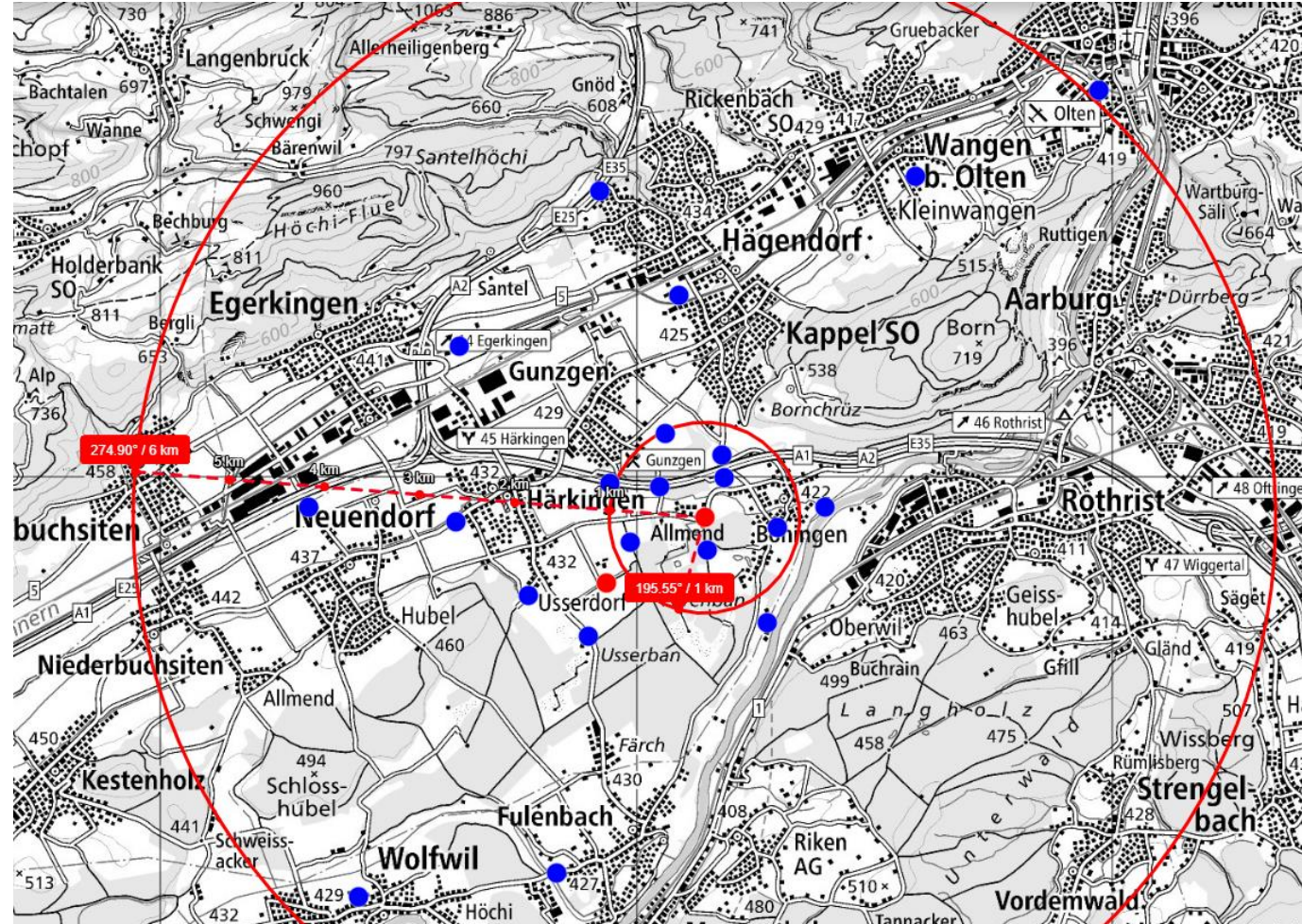
II. Erwägungen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs 1 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen,

Käferfunde 2024 / 2025 Solothurn

Insgesamt **29 Japankäferfallen**
- davon **22 im Befallsherd resp.**
in der Pufferzone

- negativ
- positiv



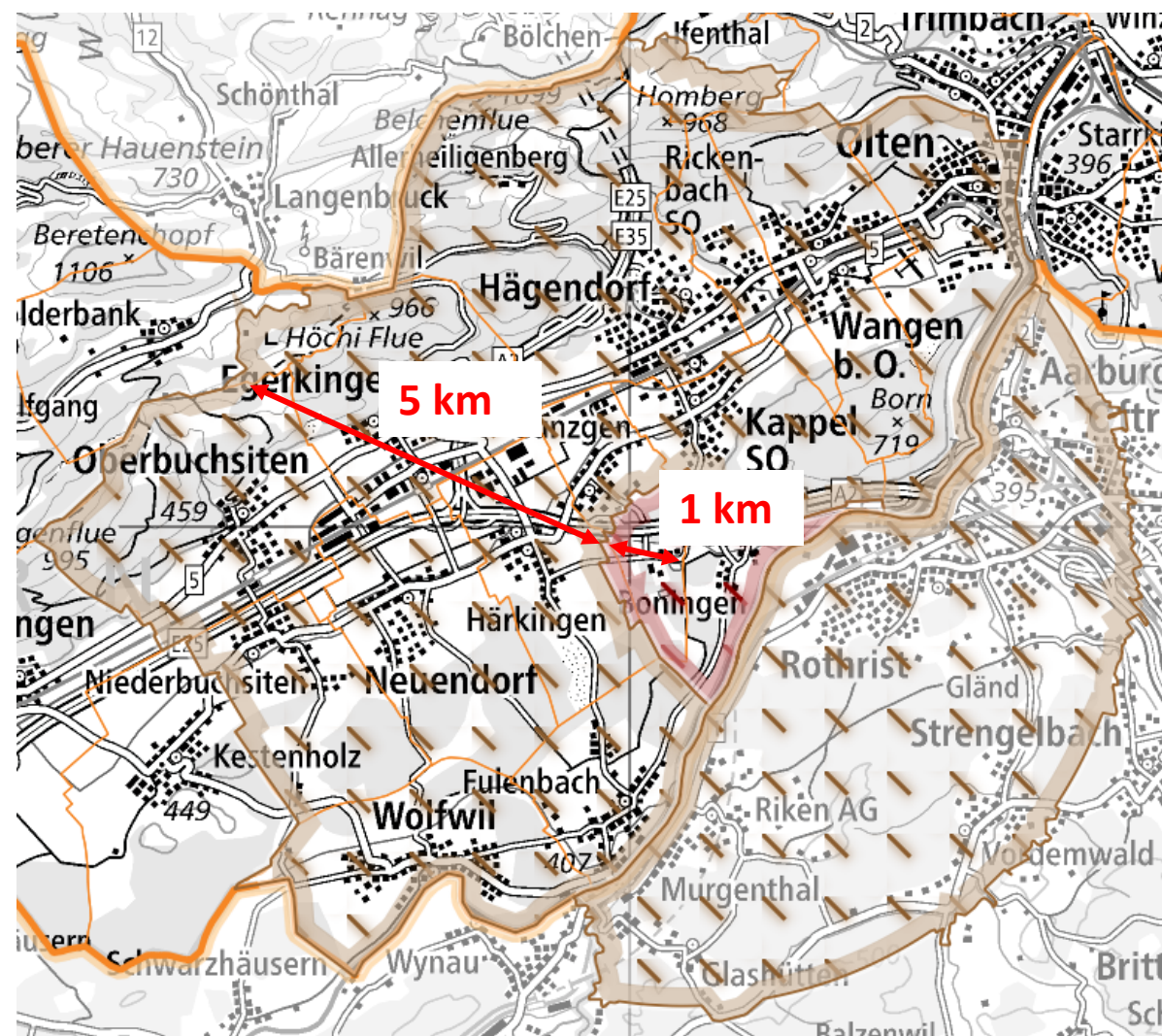
Befallsherd und Pufferzone

Befallsherd

- 1 km Radius um den Fundort
- Grösseres Massnahmenpaket

Pufferzone

- 5 Km Radius um den Befallsherd
- Kleineres Massnahmenpaket



Exakte Grenzen SO: Allgemeinverfügung Kt. SO → [Web GIS Client Kanton Solothurn](#)

Exakte Grenzen AG: Allgemeinverfügung Kt. AG → [Online Karten Kanton Aargau](#)

Massnahmen im Befallsherd



Keinen Kompost aus dem Befallsherd hinaustransportieren

Verhinderung versehentlicher Transport von Larven

Ausnahme: professionelle, temperaturkontrollierte Kompostieranlagen



Massnahmen im Befallsherd (inkl. Pufferzone)



Ab sofort bis zum 30. September

Kein Material aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaustransportieren

Ausnahmen:

- Kleingehäckseltes (5 cm oder kleiner) und während des Transports insektensicher abgedecktes Grüngut (max. 5 mm Maschneite)
- Material aus Grünpflege wird insektensicher in eine geschlossene Anlage gebracht (bspw. Biogasanlage)

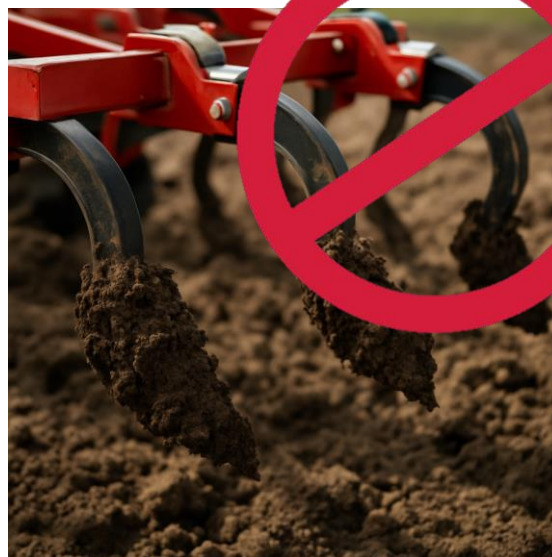


Massnahmen im Befallsherd



Fahrzeuge und Geräte vor dem Verlassen des Befallsherd von Erdanhang reinigen

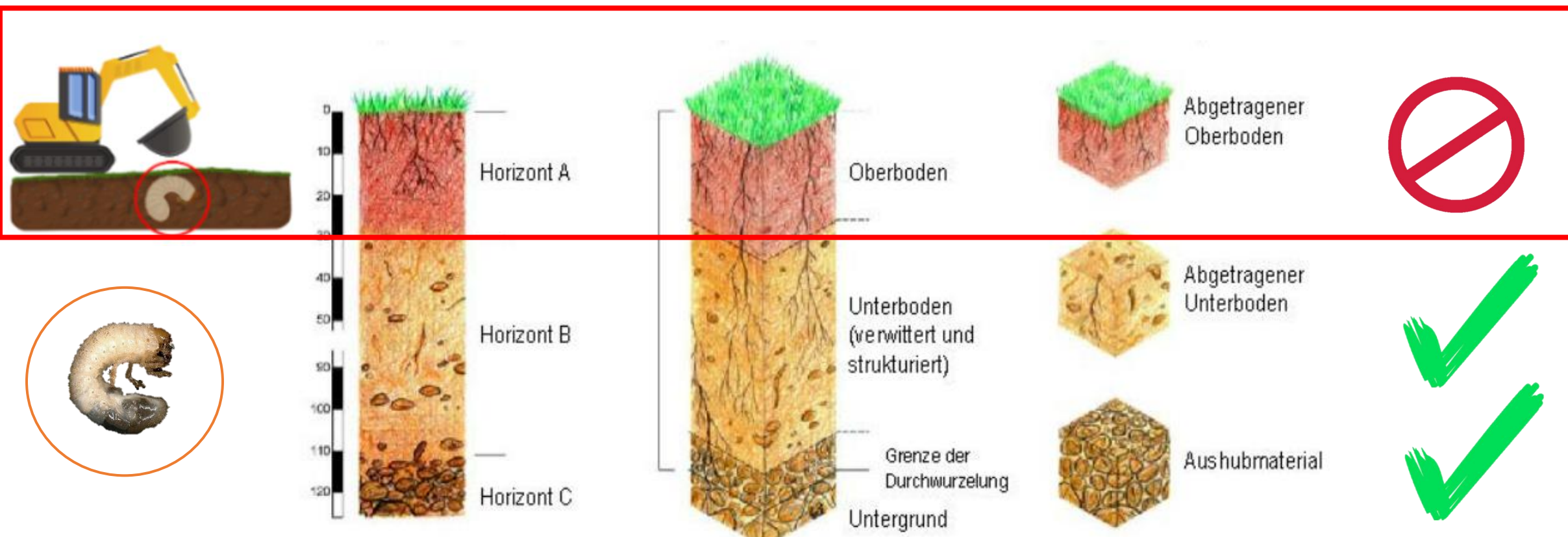
Verhinderung versehentlicher Transport von Larven durch Erde die an Geräten und Fahrzeugen haftet



Massnahmen im Befallsherd



Kein Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd
hinaustransportieren



Massnahmen im Befallsherd (inkl. Pufferzone)



ganzjährig

Kein Transport von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat aus dem Befallsherd hinaus

Ausnahmen nach Absprache mit Pflanzenschutzdienst Solothurn



Massnahmen im Befallsherd

Bewässerungsverbot



Ab sofort bis zum 30. September



Gilt nur für Rasen und Grünflächen



Massnahmen in der Pufferzone

Material aus Grünpflege nicht aus Pufferzone hinaus transportieren

Verhinderung unbeabsichtigte Verschleppung des Käfers

Ausnahmen: gehäckselt und insektensicher abgedeckt oder
Transport insektensicher abgedeckt in Biogas-/Kompostieranlage



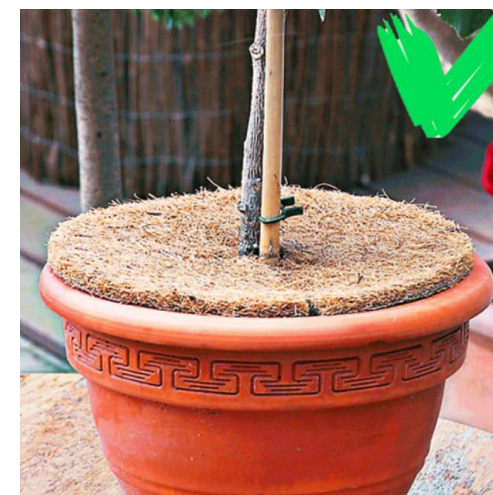
Ab sofort bis zum 30. September

Keine Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat aus der Pufferzone hinaus transportieren

Ausnahmen gemäss Anhang 3 der Allgemeinverfügung.

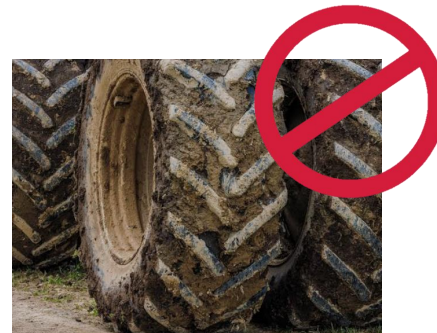
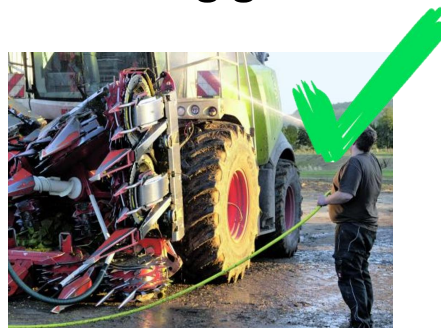


ganzjährig



Massnahmen für die Landwirtschaft

Im **Befallsherd** müssen Maschinen mit Erdanhang gewaschen werden bevor sie diesen verlassen.



Nicht betroffen von der Verbringung von Pflanzenmaterial aus den Zonen hinaus sind:



Siloballen



getrocknetes Gras



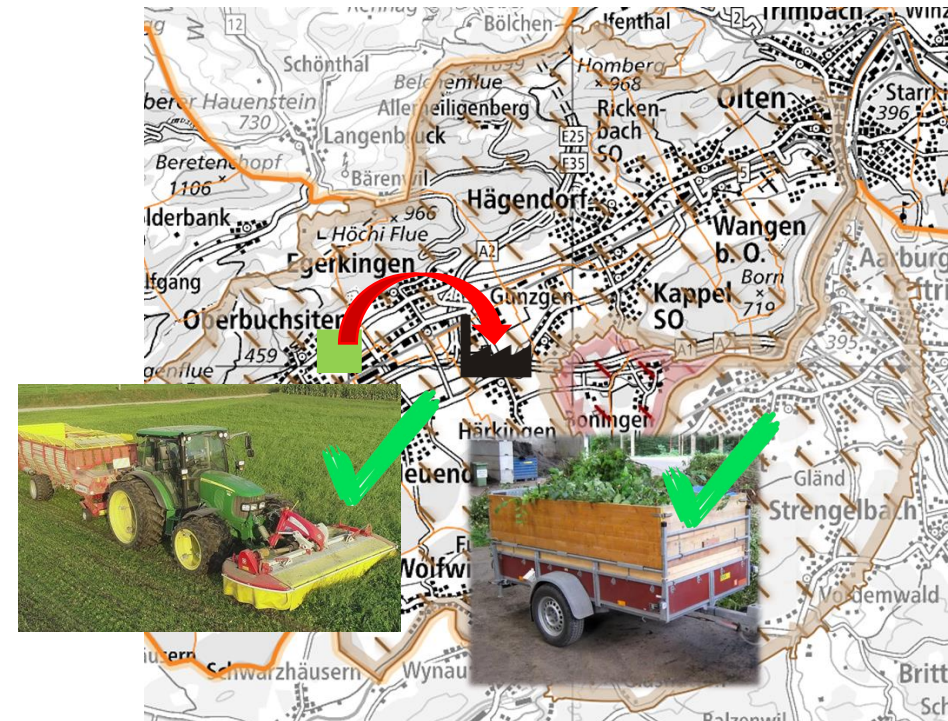
gehäckseltes Material (abdecken)



Massnahmen im Befallsherd und in der Pufferzone

Wichtig:

- Beim Verbleib von Erdaushub, Maschinen mit Erdanhang, Material aus der Grünpflege oder transportierten Pflanzen in der jeweiligen Zone sind keine Massnahmen notwendig.



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit

Fragen?



Alina Knoblauch, EPSD

**Helfen Sie mit, die Schweiz
vor dem Japankäfer zu schützen!**

Japankäfer (*Popillia japonica*)

Ein Insekt, das Grünflächen, Wälder und
Kulturen bedroht

Ihr Beitrag zur Bekämpfung

Der Japankäfer bedroht viele wilde und kultivierte Pflanzen.
Helfen Sie uns: Melden Sie jede Sichtung umgehend dem
zuständigen kantonalen Dienst. Je früher der Käfer erkannt wird,
desto grösser sind die Chancen für eine erfolgreiche Bekämpfung.

Verbringung von Oberflächenschicht Ausnahmen

Für die Zeit vom **1. Oktober bis 31. Mai 2026** können auf Gesuch hin von der zuständigen Behörde **Ausnahmen** bewilligt werden.

- Der Boden wurde von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersucht und die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* ist 
- Der Boden wurde einer Behandlung unterzogen, welche eine vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat 
- Das Material geht zu einer Deponie, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird. Während des Transports müssen alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* zu vermeiden. Bevor das Material zur Deponie transportiert wird, muss bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Entsorgung des belasteten Materials eingeholt werden. 

Anhang 3 Allgemeinverfügung

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

- Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt; 
- Die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; 
- Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis 30. September 2025 mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt; 

Anhang 3 Allgemeinverfügung

- Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein, oder sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt; und 
- Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben oder
Die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt. 
- Auf jeden Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Zone Befallsherd oder in der Pufferzone befinden. 